

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 23.02.1886

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXVII. Band. (Ausgegeben den 23. Februar 1886.) 47. Stück.

Inhalt:

- N^o. 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Februar 1886, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.
- N^o. 88. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Februar 1886, betreffend die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabacksfabrikaten.
-

N^o. 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Oldenburg, 1886 Februar 13.

Nach Beschluß des Bundesrathes vom 28. Januar d. J. erhält die N^o. 19 a der durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1885 publicirten Ausführungsvorschriften zum Reichsgesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Gesetzblatt Bd. 27 S. 183), den folgenden Zusatz:

Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen festgesetzt, dem

Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Maximalzahl auszugeben, darf die Versteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theils der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz dieser Nummer. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

Oldenburg, 1886 Februar 13.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 88.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabacksfabrikaten.

Oldenburg, 1886 Februar 13.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1880, betreffend die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabacksfabrikaten (Gesetzblatt Bd. 25 S. 640) bringt das Staatsministerium ferner zur öffentlichen Kunde, daß nach einem Beschlusse des Bundesrathes vom 28. Januar d. J. in Zukunft auch die Verwendung von Weichemwurzelpulver bei der Herstellung von Tabacksfabrikaten gestattet werden

soll, wenn die jährliche Minimalmenge des Surrogats
 10 kg beträgt.

Die bei der Verwendung zu entrichtenden Abgaben
 und zu beobachtenden Controllvorschriften werden den Fabri-
 kanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt
 werden.

Oldenburg, 1886 Februar 13.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Kuhstrat.

Meyer.



Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die
in der Anlage befindlichen Actenstücke, welche die
Verhandlungen des Ausschusses betreffen, in dem
Verlaufe der Verhandlung zu den Acten des Ausschusses
und zu den Acten des Ausschusses gehören, welche
auf Grund der in der Anlage befindlichen Actenstücke
ausgeführt sind.

Oldenburg, den 13. Februar 1888.

Der Staatsminister,
Departement der Finanzen.

Herrn
Herrn

Herrn
Herrn

Herrn

